

# **Satzung des SKFM Monheim am Rhein e.V.**



Vers. 1 vom 22.09.2008

## **Name, Sitz, Geschäftsjahr und arbeitsrechtliche Grundlagen des Vereins**

### **§ 1**

- (1) Der Verein trägt den Namen "SKFM Monheim am Rhein / Katholischer Verein für soziale Dienste e.V.". Er hat seinen Sitz in Monheim am Rhein.
- (2) Der Verein ist ein vom Erzbischof von Köln anerkannter privater Verein kirchlichen Rechts.
- (3) Der Verein ist Mitglied des "SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V." Er ist dem für seinen Wirkungsbereich zuständigen Caritasverband zugeordnet. Seine Mitglieder sind zugleich Mitglieder dieses Caritasverbandes. Der Verein ist zudem Mitglied im SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste im Erzbistum Köln e.V., gemäß der Satzung des Diözesanvereins.
- (4) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der vom Erzbischof von Köln in Kraft gesetzten Fassung an.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Zweck des Vereins**

### **§ 2**

- (1) Der Verein will dazu beitragen,
  - dass Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
  - dass Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
  - dass sich die gesellschaftlichen Bedingungen der hilfebedürftigen Menschen verbessern.
- (2) Er übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlichen / hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrags der Katholischen Kirche aus.

### **§ 3**

- (1) Der Verein orientiert sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an den Erfordernissen in seinem Wirkungsbereich.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen und -problemen

- Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe und im Rahmen der Sozialgesetzgebung
  - Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen, Gewinnung von geeigneten Personen für diese Ämter und deren Schulung; Mitarbeit in Familienrechtssachen
  - Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe und Familiengerichtshilfe
  - Straffälligenhilfe
  - Hilfe für Wohnungslose
  - Arbeit in sozialen Brennpunkten
  - Beratung und Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten
  - Schaffung von Einrichtungen zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben
  - Mitarbeit in kirchlichen, behördlichen und anderen Gremien
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte
  - Kindertagesstätten
  - Sozialberatung für Schuldner und Schuldnerinnen
  - Flüchtlingshilfe und Integrationshilfen für Ausländer/innen.
- (3) Der Verein übt diese Tätigkeit in Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und den zuständigen Behörden aus.
- (4) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben wird erforderlichenfalls eine Geschäftsstelle eingerichtet.

#### § 4

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO, insbesondere die in § 52 Abs. 2 Nr. 4 (Jugend- und Altenhilfe) und Nr. 9 (Zwecke der freien Wohlfahrtspflege) genannten Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

## **Die Mitglieder**

### **§ 5**

- (1) Der Verein besteht aus
  1. ordentlichen Mitgliedern, das sind:
    - a) katholische Frauen und Männer, die die ideelle Zielsetzung des Vereins bejahen und sich der Vereinstätigkeit persönlich widmen.
    - b) juristische Personen, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der Katholischen Kirche nach ihrer satzungsrechtlichen Tätigkeit mitwirken.
  2. außerordentlichen Mitgliedern, d. h. aus natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied bedarf eines Vorstandsbeschlusses und einer schriftlichen Bestätigung. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Der Vorstand kann Frauen und Männern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder beratende Stimme.
- (5) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen.

### **§ 6**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist;
2. durch Wegfall der Voraussetzung des § 5 (1), wenn diese Tatsache - nach Anhörung des Mitgliedes - durch Vorstandsbeschluss festgestellt worden ist;
3. durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;
4. durch den Tod des Mitglieds.

## **Organe des Vereins**

### **§ 7**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## Die Mitgliederversammlung

### § 8

- (1) Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung in der ersten Jahreshälfte statt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung.  
Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
  1. Wahl der Vorstandsmitglieder
  2. Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen
  3. Genehmigung der Jahresrechnung
  4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
  7. Änderungen der Satzung
  8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  9. Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels) und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen gewahrt sein.
- (4) Auf Antrag von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu dieser beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den ordentlichen Mitgliedern abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **Der Vorstand**

### **§ 9**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister, sowie zwei weiteren ordentlichen Vereinsmitgliedern, die nicht beruflich beim Verein angestellt sind.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.
- (4) Der Vorstand benennt einen geistlichen Berater als beratendes Mitglied. Die Berufung erfolgt gemäß can. 324, § 2 durch den Erzbischof von Köln.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin / einen Nachfolger.
- (7) Zur Beratung können weitere Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

## **Aufgaben des Vorstandes**

### **§ 10**

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins. Er erstellt für die Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.
- (2) Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

### **§ 11**

- (1) Der Vorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (4) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift erstellt, die von der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

### **§ 12**

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (2) Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss die Ladung zur Mitgliederversammlung den Vorschlag hierzu enthalten.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Kirchengemeinde, oder einen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden anderen kirchlichen Träger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach Möglichkeit im Sinne des SKM zu verwenden hat.
- (5) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **Besondere kirchenaufsichtliche Regelungen**

### **§ 13**

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht des Erzbischofs von Köln (cc 305, 323, 325, 1301 cic).
- (2) Der Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplans bedarf der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (3) Der Verein läßt sich von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und übersendet dem Erzbischof eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes.  
Der Erzbischof hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und weitere Auskünfte anzufordern.
- (4) Der Abschluß folgender Rechtsgeschäfte bedarf zur Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs:

- I der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Änderung, die Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit der Wert des einzelnen Rechtsgeschäftes den Betrag von € 100.000,- übersteigt;
  - II a) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen in Höhe von mehr als € 50.000,-, soweit die Darlehensaufnahme und -hingabe nicht bereits als Teil des nach Abs. 1 zur Prüfung vorgelegten Wirtschaftsplanes genehmigt worden ist und im Wirtschaftsplan hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde, mit Ausnahme der Aufnahme von Kontokorrentkrediten bis zu einem Betrag von insges. € 100.000,-, sofern diese eine Laufzeit von 1 Jahr nicht überschreiten.
  - II b) die Übernahme sonstiger Schuldverpflichtungen in Höhe von mehr als € 50.000,-, soweit die Übernahme nicht bereits als Teil des nach Abs. 1 zur Prüfung vorgelegten Wirtschaftsplanes genehmigt worden ist und im Wirtschaftsplan hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Dieser Genehmigungsvorbehalt bezieht sich nicht auf den Abschluss von Dienst-, Arbeits- und Gestellungsverträgen. Bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr ist für die Wertgrenze das Nutzungsentgelt für 1 Jahr maßgebend.
  - III die Übernahme einer Bürgschaft, wenn die Bürgschaftssumme im Einzelfall mehr als € 10.000,- beträgt;
  - IV die Planung und der Abschluss von Verträgen betreffend die Durchführung einer Baumaßnahme, wenn oder soweit für diese keine Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und das Entgelt einen Betrag von 100.000,-€ übersteigt.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.



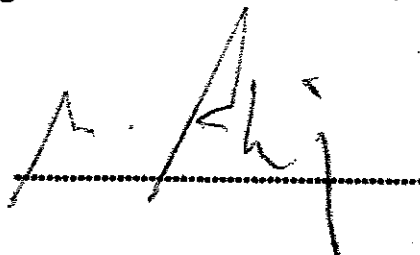
**Änderung der Satzung des SKFM Monheim am Rhein -  
Kath. Verein für soziale Dienste e.V. vom 18.8.2008  
Vereinsregisteranmeldung vom 05. Sept. 2008**

Die unterzeichnenden Mitglieder stimmen einer Satzungsänderung, bzw. Ergänzung folgenden Inhalts zu:

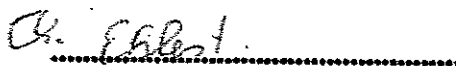
**§ 5**

**(5) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen.**


Manfred-Jürgen Poduschnick  
Kirchgäßchen 11, 40789 Monheim am Rhein



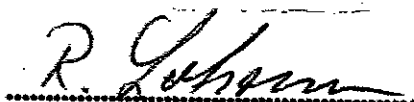
Christel Ehlert  
Falkenstr. 3, 40789 Monheim am Rhein



Wilhelm Volkert  
Haus-Gravener-Str. 66, 40764 Langenfeld



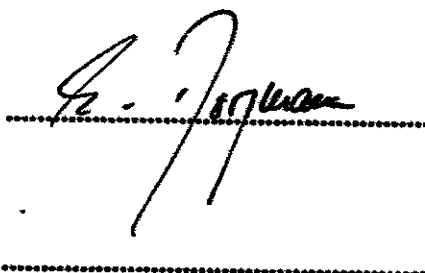
Rudolf Lohrum  
Wachtelstr. 24, 40789 Monheim am Rhein



Marion Warden  
Leostr. 103, 40547 Düsseldorf



Elmar Borgmann  
Wilhelm-Waldeyer-Str. 2, 50937 Köln



Josef Kürten  
Lohrstr. 56, 51371 Leverkusen

Monheim den 22.09.2008

## Geschäftsordnung für den SKFM Monheim am Rhein e.V.

Stand: 13.2.2009

### **Präambel**

Der SKFM Monheim am Rhein e.V. ist ein Zusammenschluss katholischer Frauen und Männer. Er widmet sich der Jugend- und Familienhilfe, der Gesundheits- und Gefährdetenhilfe. Er will dazu beitragen, dass Menschen in Notsituationen Helfer und Hilfe finden. Die Aufgaben des Vereins ergeben sich insbesondere aus § 3 Abs. 2 der Satzung des SKFM Monheim am Rhein e.V. . Zu ihrer Erfüllung wirken ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen.

#### **1. Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich

##### **1.1. Aufgaben des Vorstandes**

1.2. Der Vorstand berät und entscheidet über die Übernahme neuer Aufgaben und die Aufgabe bestehender Angebote. Er führt die nach der Satzung erforderlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung herbei.

1.3. Der Vorstand vertritt die Arbeitsbereiche gegenüber den Mitgliedern des Vereins und legt der Mitgliederversammlung jährlich den von der Geschäftsführung erarbeiteten Arbeitsbericht und die Bilanz vor.

1.4. Der Vorstand berät und beschließt den Gesamtetat (Wirtschaftsplan) und die Stellenpläne des Vereins. Er genehmigt die Bereitstellung von außer- und überplanmäßigen Mitteln.

1.5. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Kündigung des Geschäftsführers.

## **2. Geschäftsführung**

Der Vorstand überträgt dem Geschäftsführer die Erledigung der laufenden Geschäfte mit den anfallenden personellen, wirtschaftlichen und administrativen Tätigkeiten, soweit sich diese im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und im Rahmen der vom Vorstand erteilten Vollmacht bewegen und sich keine Einschränkungen aus diesen Richtlinien ergeben.

Laufende Geschäfte sind solche, die regelmäßig vorkommen und nach pflichtgemäßem Ermessen des Geschäftsführers weder nach ihrem Wert noch nach ihrer Bedeutung für Ziele und Aufgaben des Vereins aus dem Rahmen fallen. Es ist für den Geschäftsführer eine Abwesenheitsvertretung zu benennen. Einzelheiten regelt der Geschäftsführer.

### **2.1. Aufgaben des Geschäftsführers**

- 2.1.1. Der Geschäftsführer ist für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich.
- 2.1.2. Er sichert die fachliche Qualität und Weiterentwicklung der Arbeitsbereiche und koordiniert bestehende Hilfeangebote.
- 2.1.3. Er ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Belange der Vereinstätigkeit. Der Geschäftsführer erstellt den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und legt diesen im letzten Quartal des laufenden Jahres vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vor.
- 2.1.4. Zwischen den Vorstandssitzungen finden bei Bedarf Besprechungen des/der Vorsitzenden und des Geschäftsführers statt. Die/der Vorsitzende informiert in der darauf folgenden Vorstandssitzung über den Inhalt dieser Besprechungen, soweit dieser für die Information des Vorstandes von Bedeutung ist.
- 2.1.5. Der Geschäftsführer übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten aus. Er trägt neben dem Vorstand und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch Sorge für die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 2.1.6. Weiterhin obliegt dem Geschäftsführer:
  - die Vermögensverwaltung
  - die Bearbeitung tarifrechtlicher und arbeitsrechtlicher Fragestellungen
  - die Einhaltung des Datenschutzes
  - der laufende Zahlungsverkehr
  - die Instandhaltung der Räumlichkeiten
  - die Überprüfung des Versicherungsschutzes

- die Erstellung von Verwendungsnachweisen
- die Personal- und Organisationsgewalt

### **3. Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung**

3.1. Vorstand und Geschäftsführung arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Der Geschäftsführer ist für die regelmäßige Information des Vorstandes über alle für die Entwicklung des Vereins wesentlichen Dinge verantwortlich.

Das sind insbesondere:

- Entwicklungen in den Arbeitsbereichen
- wesentliche Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen
- Veränderungen der externen Finanzierungen und der Finanzlage des Vereins
- Überlegungen und Anfragen hinsichtlich der Aufnahme neuer und der Weiterentwicklung bestehender Arbeitsbereiche
- wesentliche personelle Veränderungen

3.2. Die Zusammenarbeit findet vornehmlich in den Vorstandssitzungen statt. Darüber hinaus informiert der Geschäftsführer die/den Vorsitzende/n bei besonderen Ereignissen unverzüglich. Die/der Vorsitzende kann jederzeit über alle Angelegenheiten des Vereins Auskunft von der Geschäftsführung verlangen.

3.3. Die Vorstandssitzungen sollten im Abstand von 2-3 Monaten stattfinden, bei Bedarf auch in kürzeren Zeitabständen. Der Geschäftsführer nimmt grundsätzlich an den Vorstandssitzungen beratend teil.

Die/der Vorsitzende legt die Tagesordnung der Sitzung fest. Der Geschäftsführer schlägt Tagesordnungspunkte vor. Die Einladungen gehen den Vorstandsmitgliedern in der Regel 2 Wochen vor der Sitzung zu.

Zu entsprechenden Tagesordnungspunkten legt der Geschäftsführer Beschlussvorlagen vor. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt, das innerhalb von 14 Tagen zugesandt werden muss.

#### 4. Vollmachten

In Ergänzung der Ziffern 2.1 – 2.4 der Geschäftsordnung werden dem Geschäftsführer für die Erledigung bestimmter Aufgaben erforderliche Vollmachten erteilt.

##### 4.1. Der Vorstand bevollmächtigt den Geschäftsführer:

- a. Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der durch die Wirtschaftplanung festgelegten Eckwerte zu genehmigen.
- b. Vereinbarungen mit den Mitarbeitervertretungen im Rahmen der Mitarbeitervertretungsordnung zu treffen.
- c. Arbeitsrechtliche Maßnahmen vorzunehmen und Arbeitsverträge abzuschließen.
- d. den Verein vor der Schlichtungsstelle und dem Arbeitsgericht zu vertreten.
- e. den Verein im Rahmen der Vereinsbetreuungen, der Tätigkeit als Betreuungsverein und minderjährigen Vormundschaften und Pflegschaften zu vertreten.
- f. Prozessvollmachten in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erteilen.
- g. Vollmachten von Klientinnen und Klienten entgegen zu nehmen.
- h. Anträge zur Finanzierung der Vereinstätigkeit zu stellen, entsprechende Bewilligungsschreiben anzunehmen und die Abrechnung zu fertigen.
- i. im Rahmen des genehmigten Etats Verträge abzuschließen, soweit sie im Einzelfall 5.000,- € nicht überschreiten.
- j. über die Konten des Vereins zu verfügen. Dabei ist das Vieraugenprinzip zu beachten, Verfügungen können vom Geschäftsführer nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied getroffen werden.
- k. Spendenmittel an Klientinnen und Klienten zu vergeben.
- l. Anträge auf finanzielle Hilfen für Klientinnen und Klienten zu stellen.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich, dass er von diesen Vollmachten nur im Rahmen der Satzung, dieser Ordnung und der Beschlüsse des Vorstandes Gebrauch macht.

Monheim im Februar 2009